

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0479

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Rehring, Anne



Ahaus, 18.04.2016

Beratungsfolge

Rat	03.05.2016	TOP: 6	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000 – Am Kalkbruch festgesetzte Immissionsschutzanlage entlang der L 572 (Wüllener Straße)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch,
zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000,
festgesetzte Immissionsschutzanlage entlang
der L 572 (Wüllener Straße) vom _____**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 11.06.1990 (EBS) hat der Rat der Stadt Ahaus am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Die Stadt Ahaus erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, festgesetzte Immissionsschutzanlage an der L 572 (Wüllener Straße) nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form eines Lärmschutzwalles mit zwei an den Flanken rechtwinklig aufgesetzten Lärmschutzwänden an der L 572 (Wüllener Str.) errichtet.
- (2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzanlage ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht und die Flächen im Eigentum der Stadt Ahaus stehen.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3,0 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sog. angeschnittene Grundstücke) eintritt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche unter Anrechnung entsprechender Nutzungsfaktoren verteilt.
- (2) Entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/ Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,25
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Vollgeschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3,0 dB(A) erfahren, bleiben bei der Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse, nach denen sich die Größe des Nutzungsfaktors richtet, außer Ansatz.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 4 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche mit 1,00 vervielfältigt.

Ein Artzuschlag für gewerblich oder in gleichartiger Weise nutzbare bzw. genutzte Grundstücke wird nicht erhoben.

- (3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die im Erdgeschoss eine Schallpegelminderung von mehr als 6,0 dB(A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um die nachstehenden Werte erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- | | |
|--|------|
| 1. mehr als 6,0 dB(A) bis einschließlich 9,0 dB(A) | 0,25 |
| 2. mehr als 9,0 dB(A) | 0,50 |
- (4) Bei Grundstücken, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 nach der höchsten Schallpegelminderung innerhalb des überbauten bzw. überbaubaren Grundstücksteils.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Der Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, sieht zum Schutz der Grundstücke am Fossilienweg entlang der L 572 (Wüllener Straße) eine Immissionsschutzanlage vor. Mit der Herstellung der Anlage wurde inzwischen begonnen. Zur Refinanzierung der Immissionsschutzanlage sind Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge richtet sich nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und der städtischen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 11.06.1990 (EBS). Nach § 9 EBS werden Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

Daher ist es für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage an der L 572 (Wüllener Straße) erforderlich, dass der Rat die ergänzende Satzung beschließt.

Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Lärmschutzanlage soll im Wege der Ablöse über die Kaufverträge erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Keine Anlagen